



## Informationen zum Sozialpraktikum der Schülerinnen und Schüler des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums

Nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO, § 30, Abs. 2) müssen alle Schülerinnen und Schüler des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums ein Sozialpraktikum von mindestens 15 Arbeitstagen erfolgreich absolvieren, um in die 12. Jahrgangsstufe des achtjährigen Gymnasiums vorrücken zu können.

Am Staatlichen Gymnasium Friedberg wird die Ableistung des Sozialpraktikums wie folgt geregelt:

- Das Praktikum soll **bis zum Ende der Pfingstferien der 10. Jahrgangsstufe** abgeleistet werden. Es umfasst **insgesamt 15 Arbeitstage**, dem Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend zu jeweils maximal 7,5 bis 8 Stunden bzw. die entsprechende Zeitdauer. Die **Aufteilung in drei jeweils zusammenhängende Abschnitte** ist vorgesehen. Es ergeben sich so drei Praktikumswochen bzw. Praktikumsabschnitte zu jeweils maximal 35 bis 40 Arbeitsstunden. **Ausfälle** von Arbeitstagen im Praktikum (auch krankheitsbedingt) sind **nachzuholen**.
- Das gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der anderen Ausbildungsrichtungen an unserer Schule in der 10. Klasse während der Unterrichtszeit absolvierte **fünftägige „Compassion“-Praktikum zählt als einer der erforderlichen drei Praktikumsabschnitte**.
- Von den anderen beiden Praktikumsabschnitten soll **der eine in der 9., der andere ebenfalls in der 10. Klasse** absolviert werden.
- Unter bestimmten Bedingungen können 40 Stunden soziale Arbeit auch dann als Abschnitt des Praktikums anerkannt werden, wenn diese **auf ein ganzes Schuljahr verteilt** sind. Insbesondere kann die Teilnahme am ganzjährigen schulinternen Projekt **„Youngagement“** als einer der drei erforderlichen Praktikumsabschnitte gelten, ebenso die Unterstützung der Nachmittagsbetreuung an unserer Schule.
- Ziel des Praktikums ist es, den Schülern und Schülerinnen mit einer entsprechenden sozialen Tätigkeit eine **Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit** zu ermöglichen. Als Praktikumsstellen müssen deshalb entsprechende Einrichtungen gewählt werden. Die Art der Betätigung soll in den verschiedenen Praktikumsabschnitten **verschieden** sein.
- Generell sind sowohl Praktikumsstellen als auch Termine von den Schülerinnen und Schülern **selbstständig zu organisieren** (→ vgl. aber das Informationsschreiben für Praktikumsstellen) und der jeweiligen Sozialkundelehrerin/ dem jeweiligen Sozialkundelehrer zu melden.
- Der notwendige **Versicherungsschutz** wird seitens der Schule organisiert; der entsprechende (geringe) Betrag ist zu Beginn des Schuljahrs zu entrichten.
- Die **Praktikumsbescheinigungen nach Ableistung eines Praktikums** werden im Sekretariat abgegeben. Der für jedes Praktikum erforderliche **Praktikumsbericht** (→ vgl. Hinweise zum Verfassen von Praktikumsberichten) wird zeitnah erstellt und der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer vorgelegt.